

Kurztitel

Jachtzulassungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 502/1994 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 171/2009

Inkrafttretensdatum

10.06.2009

Außerkrafttretensdatum

25.05.2012

Langtitel

Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
über die Zulassung von Yachten zur Seeschifffahrt
(Jachtzulassungsverordnung - JachtZulVO)
StF: BGBl. Nr. 502/1994

Änderung

BGBl. II Nr. 167/2005

BGBl. II Nr. 171/2009

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund der §§ 11 und 13 des Seeschiffahrtsgesetzes, BGBl. Nr. 174/1981, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 452 und 692/1992 wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

- § 1. Anwendungsbereich
- § 2. Begriffsbestimmungen
- § 2a. Amtliches Kennzeichen
- § 3. Mindestlängen
- § 4. Vermessung
- § 5. Ausrüstung
- § 6. Pflichten der Eigentümer
- § 7. Sachverständige
- § 8. Kosten
- § 9. Übergangsbestimmungen
- § 10. Außerkräfttreten früherer Vorschriften

Anlagen

Anlage 1: Meßbrief

Anlage 2: Vermessungsgrößen

Anlage 3: Ausrüstungs-Sicherheitszeugnis

Anlage 4: Erforderliche Ausrüstung für Yachten, die für die Watt- oder Tagesfahrt (Fahrbereich 1) zugelassen werden sollen

Anlage 5: Erforderliche Ausrüstung für Yachten, die für die Küstenfahrt (Fahrbereich 2) zugelassen werden sollen

Anlage 6: Erforderliche Ausrüstung für Jachten, die für die küstennahe Fahrt (Fahrtbereich 3) zugelassen werden sollen

Anlage 7: Erforderliche Ausrüstung für Jachten, die für die weltweite Fahrt (Fahrtbereich 4) zugelassen werden sollen.